



**UK Bremen**

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

**Handlungshilfe  
„Medikamentengabe  
in der Schule“**

## Medikamentengabe in der Schule

### 1. Einleitung

In Schulen kommt es immer wieder zu Diskussionen über die Frage, ob und wie Medikamente an Kinder verabreicht werden dürfen. Während der Zeit der Betreuung eines Kindes in der Schule geht die Aufsichtspflicht und Anteile der Personensorge auf die Schule und die dort tätigen Personen über. Ist durch die Übernahme der Aufsichtspflicht auch die Verpflichtung verbunden, einem Kind Medikamente zu verabreichen und ist dies zulässig?

### 2. Ist eine Medikamentengabe durch die Schule zulässig?

Es ist zulässig, dass die Eltern die Schule mit der Medikamentengabe betrauen dürfen. Es besteht aber keine Verpflichtung der Schule, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen. Vielmehr handelt es sich um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Schule. Versicherungsschutz durch die **gesetzliche Unfallversicherung** ist bei der Einnahme von Medikamenten nicht gegeben (eigenwirtschaftliches Handeln). Für die Folgen möglicher Fehler bei der Medikamentengabe gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

### 3. Regelmäßige Medikamentengabe

Ein Kind benötigt beispielsweise aufgrund einer Stoffwechselerkrankung täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Medikament. Dies können Tabletten, Tropfen oder eine Injektion sein. Für eine praktikable Durchführung einer Medikamentengabe sollte folgendes geklärt werden:

- Muss das Medikament während des Aufenthalts in der Schule genommen werden, oder lässt sich der Zeitpunkt der Medikamentengabe so steuern, dass die Eltern sie durchführen können? Wenn das möglich ist, sollte diese Variante immer bevorzugt werden.

Wenn das Medikament aber während des Aufenthalts in der Schule genommen werden muss, ist folgendes zu klären:

- Die Verabreichungsform (z.B. Tablette, Tropfen, Injektion), Dosierung und Uhrzeit
- Informationen über die Risiken
- Die Lagerung
- Name und Rufnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen

Diese Angaben sollten schriftlich durch den Arzt erfolgen. Die Vereinbarung über die Medikamentengabe, in der die genannten Punkte festgelegt sind, soll schriftlich erfolgen und von beiden Elternteilen unterschrieben werden (Muster siehe Seite 4). In diese Vereinbarung kann auch eine Regelung aufgenommen werden, die besagt, dass ein Kind die Schule nicht besuchen kann, wenn die Personen, die z.B. die Injektion verabreichen sollen, nicht anwesend sind.

In der Schule sind folgende Punkte zu regeln:

- Das Medikament muss richtig und verwechslungssicher gelagert werden. Eine Aufbewahrung im Erste-Hilfe-Schrank ist unzulässig.
- Es dürfen keine eigenständigen medizinischen Heilbehandlungen durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass Schulen keine sogenannte „kleine Hausapotheke“ vorrätig haben dürfen, aus denen Kinder bei Schmerzen, kleinen Blessuren o.ä. Medikamente erhalten.
- Personen, die die Medikamentengabe durchführen, sind schriftlich zu benennen.
- Eventuell müssen Beauftragte in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt geschult werden, z.B. wenn regelmäßig Injektionen verabreicht werden sollen.
- Die Medikamentengabe soll schriftlich dokumentiert werden.

#### **4. Notfallmäßige Medikamentengabe**

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie auf Insektenstiche etc.) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Schule festzulegen. In solchen Situationen soll immer der Einsatz eines Notarztes Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben.

#### **5. Zusammenfassung**

- Eltern können die Schule mit der Medikamentengabe für ihr Kind betrauen.
- Die Schule kann, muss diesem Wunsch aber nicht entsprechen.
- Es besteht eine besondere Pflicht zur Sorgfalt.
- Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe sollen schriftlich geregelt werden.
- Eine notfallmäßige Medikamentengabe, bei der es zu lebensbedrohlichen Krankheitsbildern kommen kann, muss vorher detailliert geklärt sein. Ein Notarzteinsatz ist immer zu bevorzugen.
- Für die Folgen möglicher Fehler bei der Medikamentengabe gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

# Medikamentengabe in der Schule

\_\_\_\_\_  
Name der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1. _____ Name des Medikamentes	2. _____ Name des Medikamentes	3. _____ Name des Medikamentes
Morgens	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Mittags	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Bemerkung/Dauer der Einnahme:			

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

## Ermächtigung der Eltern / der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir \_\_\_\_\_ ,  
Name der Eltern/Sorgeberechtigten

dass \_\_\_\_\_  
Name der ermächtigten Person

meinem/unsere(m) Kind \_\_\_\_\_ , die o.g. Medikamente  
Vorname und Name des Kindes

zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Eltern/Sorgeberechtigten

Handlungshilfe „Medikamentengabe in  
der Schule“

Hrsg.:  
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen  
Konsul-Smidt-Str. 76a  
28217 Bremen  
0421- 3 50 12-0  
office@unfallkasse.bremen.de  
www.unfallkasse.bremen.de

Bremen, November 2010

Bestellnummer UKFHB 22